

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Das Lehramtsstudium in zwei Unterrichtsfächern an der Universität Innsbruck qualifiziert für das Lehramt an Schulen der Sekundarstufe und besteht aus einem Bachelorstudium und einem Masterstudium. Das hier beschriebene Qualifikationsprofil bezieht sich auf das Bachelorstudium Lehramt.

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist gemäß § 54 Universitätsgesetz 2002 – UG der Gruppe der Lehramtsstudien zugeordnet.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium erfolgt durch das Rektorat gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 – UG in der geltenden Fassung und den auf dieser Basis erlassenen universitären Regelungen.

§ 3 Unterrichtsfächer

Im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind aus 1. bis 18. zwei Unterrichtsfächer zu wählen.

1. Bewegung und Sport
2. Biologie und Umweltkunde
3. Chemie
4. Deutsch
5. Englisch
6. Französisch
7. Geographie und Wirtschaftskunde
8. Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung
9. Griechisch
10. Informatik
11. Islamische Religion
12. Italienisch
13. Katholische Religion
14. Latein
15. Mathematik
16. Physik
17. Russisch
18. Spanisch

§ 4 Allgemeines Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium Lehramt umfasst eine unterrichtsfachliche, fachdidaktische, allgemein-bildungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische Ausbildung.

(1) Allgemeine Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein umfassendes Verständnis ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgabe als Lehrerinnen und Lehrer, die von der Vermittlung fachlicher Kompetenzen über die Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in deren individueller Entwicklung bis hin zur Beteiligung an der Gestaltung der Gesellschaft reicht. Sie sind in der Lage, ihre Tätigkeit auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse auszuüben und sich zugleich der Vorläufigkeit wissenschaftlicher Befunde bewusst zu sein. Sie können Wissenschaft und reflexive Praxis aufeinander beziehen.

Wenn sie auch als Lehrpersonen nur in Teilbereichen verantwortlich tätig sein werden, verstehen sie die vielfältigen Bildungsprozesse aber als aufeinander bezogen und sind bereit, als Mitglied

einer „Professional Community“ Verantwortung für die Bildung der nachfolgenden Generationen im umfassenden Sinn zu übernehmen. Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums sind in der Lage, sich selbst als lebensbegleitend Lernende zu verstehen, und können entsprechende Einstellungen und Kompetenzen bei den von ihnen betreuten Schülerinnen und Schülern fördern.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben ein breites, aber exemplarisch vertieftes Grundwissen, das sie bereits im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien einsetzen. Damit schaffen sie die Grundlage dafür, sich selbstständig weiteres fachliches, fachdidaktisches und pädagogisches Wissen anzueignen und in ihrer Unterrichtstätigkeit umzusetzen.

(2) Bildungswissenschaftliche Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen haben grundlegendes Wissen über die lernseitige Gestaltung des Unterrichtsgeschehens einschließlich Diagnose- und Förderkompetenz erworben. Dazu verfügen sie über pädagogisches Wissen und über bildungswissenschaftliche Kenntnisse insbesondere in Grundlagen der Entwicklung und Motivation von Kindern und Jugendlichen sowie der Förderung von Lernkompetenzen in Bildungsprozessen. Die Absolventinnen und Absolventen haben sich mit Fragen des Berufs und der professionellen Entwicklung, mit institutionellen Bedingungen des Lehrens und Lernens, grundlegenden Problemen und Theorien der Bildung und der Bildungsforschung sowie mit der allgemeinen Didaktik und der empirischen Unterrichtsforschung wissenschaftlich fundiert auseinandergesetzt. Insbesondere sind sie in der Lage, die eigenen Erfahrungen und Beobachtungen theoriegeleitet einzuordnen und zu reflektieren. Die Absolventinnen und Absolventen können zur Aufgabe von Schule und Unterricht sowie zu zentralen Fragen des Lehrens und Lernens im unterrichtlichen Kontext der inklusiven Schule kritisch und begründet Position beziehen und dem in der eigenen Unterrichtsführung Rechnung tragen.

Sie sind in der Lage, Differenzierung und Individualisierung/Personalisierung als pädagogische Prinzipien zu realisieren. Sie können Kompetenzdiagnostik und Lernstands- und Leistungsmessungen als Basis von Förderung und Bewertung einsetzen. Sie sind darauf vorbereitet, mit den komplexen Erfordernissen pädagogischen Handelns in Schule und Unterricht sowie deren Folgen umzugehen, wissen zugleich aber auch um die Grenzen von Erziehung und Bildung. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes der Schul- und Bildungsforschung und deren Methoden und können mit Blick auf die jeweiligen Unterrichtsfächer und ihre eigene Praxis zu empirischen Befunden reflektiert Stellung nehmen. Sie haben systemisches Wissen über Schul- und Unterrichtsentwicklung und sind darauf vorbereitet, dieses datengestützt im kollegialen Kontext umzusetzen.

(3) Fachliche Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten in den für den Unterricht an Schulen der Sekundarstufe relevanten Teilen ihres Faches. Dazu zählen Fachwissen, paradigmatische Denkstile, die Beherrschung grundlegender Methoden sowie die Einführung in wissenschaftstheoretische und -historische Fragestellungen. Sie verfügen über die Voraussetzungen für eigenständiges und lebenslanges Lernen in ihren Unterrichtsfächern. Die fachspezifische Ausgestaltung dieser Kompetenzen wird für das jeweilige Unterrichtsfach in Teil III dargestellt.

(4) Fachdidaktische Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, über die Bildungsrelevanz fachlicher Inhalte vor dem Hintergrund fachdidaktischer Theorien und Modelle zu reflektieren, diese Inhalte im Hinblick auf die jeweiligen Lehr- bzw. Bildungspläne zu transferieren und für verschiedene Zielgruppen aufzubereiten. Sie können fachspezifische Lern- und Aneignungsprozesse initiieren und steuern; sie verfügen über Grundlagen einer fachbezogenen Diagnose- und Förderkompetenz. Dazu gehören die Kenntnis zentraler fachdidaktischer Inhalte, Theorien, Modelle, Entwicklungsperspektiven und Anwendungsbereiche, die Fertigkeit, Fachunterricht adressaten- und situationsgerecht unter Nutzung von aktuellen Unterrichtsmedien zu planen, die Fertigkeit, den Leistungsstand von Lernenden zu diagnostizieren und Maßnahmen zur individuellen Unterstützung von Lernprozessen einzusetzen. Erprobt und reflektiert wurden diese Kompetenzen im Rahmen der fachbezogenen pädagogisch-praktischen Studien, in welchen Unterricht unter Anleitung geplant und durchgeführt wird. Die spezifische Ausgestaltung dieser fachdidaktischen Kompetenzen wird für das jeweilige Unterrichtsfach in Teil III dargestellt.

(5) Querschnittskompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen haben eine inklusive Grundhaltung erworben: das Ziel unterrichtlichen Handelns ist die Förderung jeder Schülerin und jedes Schülers gemäß ihrer und seiner personalen Fähigkeiten und Möglichkeiten. Sie sind in der Lage, die Vielfalt der Lernenden für ihre Tätigkeit produktiv zu nutzen, zum Beispiel in Bezug auf Migrationshintergrund, sprachliche Bildung, Genderaspekte, besondere Bedarfe, politische, kulturelle und religiöse Fragestellungen, sozioökonomischen Status, Bildungshintergrund, Erwartung und Anspruch an das Bildungswesen. Sie betrachten die Fähigkeiten und Besonderheiten der Lernenden als Ressource und Potenziale für deren personale und soziale Entwicklung. Sie verfügen über Kompetenzen im Umgang mit Konflikten und zur Prävention von Gewalt. Die Absolventinnen und Absolventen sind sich der Gefahr stereotyper Zuschreibungen bewusst und können damit reflektiert umgehen. Ihr Wissen um soziale und kulturelle Kontexte erlaubt es ihnen, Möglichkeiten und Grenzen ihres Handelns zu erkennen und zu berücksichtigen.

(6) Wissenschaftliche Berufsvorbildung

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums sind in der Lage, sich am aktuellen Forschungsstand der Fachwissenschaften, deren Didaktiken und der Bildungswissenschaft sowie an den Bildungsanforderungen einer sich entwickelnden Schule und Gesellschaft zu orientieren. Auf der Basis dieser Grundlagen erwerben sie jene Kompetenzen, die eine in der schulischen Realität erfolgreiche Lehrperson auszeichnen.

(7) Überfachliche sowie soziale Kompetenzen und Professionalitätsverständnis

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums verfügen über theoretisches und praktisches Wissen zur Gestaltung von sozialen Beziehungen und kooperativen Arbeitsformen. Sie haben fundierte Kenntnisse über Dynamiken in Lerngemeinschaften und können soziale Kompetenz bei Lernenden insbesondere zum Arbeiten in Gruppen fördern. Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Grundlagen schulischer Beratung und wissen, wie sie situations- und altersadäquat und reflektiert mit Lernenden, deren Erziehungsberechtigten sowie mit Kolleginnen und Kollegen umgehen sollten, und haben diese Kompetenz in den pädagogisch-praktischen Studien erprobt.

Die Absolventinnen und Absolventen haben die Bereitschaft entwickelt, ihr Rollenverständnis, ihre Lernbiografie und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu reflektieren. Qualitätsvolles Handeln im kollegialen Kontext und fächerübergreifende Teamarbeit ist die Grundlage für die Entwicklung ihres Professionsbewusstseins. Sie erkennen die Notwendigkeit für Fort- und Weiterbildung und verstehen sich selbst als lebensbegleitend Lernende. Die Absolventinnen und Absolventen sind sich ihrer Vorbildfunktion für Lernende und das gesellschaftliche Umfeld bewusst.

(8) Berufszugänge

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für Berufsfelder in unterschiedlichen Bereichen des Bildungssystems und berechtigt zur Absolvierung der Induktionsphase an Schulen der Sekundarstufe.

(9) Aufbauender Charakter

Das Bachelorstudium qualifiziert zur Aufnahme des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung.

§ 5 Umfang und Dauer

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) umfasst 240 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Die Studiendauer beträgt acht Semester. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Aus den „Allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen“ sind Module im Umfang von insgesamt 40 ECTS-AP zu absolvieren. In jedem Unterrichtsfach sind Module im Umfang von jeweils insgesamt 100 ECTS-AP zu absolvieren; davon sind in jedem Unterrichtsfach mindestens 20 ECTS-AP der jeweiligen Fachdidaktik zugeordnet. Im Rahmen der 240 ECTS-AP sind 33,5 ECTS-AP an pädagogisch-praktischen Studienanteilen inkludiert.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein.

2. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen. Teilungsziffer: 20
 3. Studienorientierungslehrveranstaltungen (SL) vermitteln einen Überblick über wesentliche Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf. Sie schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Teilungsziffer 25, falls in Teil III bei den jeweiligen Unterrichtsfächern nicht anders angegeben.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Teilungsziffer 20, falls in den Teilen II und III bei den jeweiligen Unterrichtsfächern und in den bildungswissenschaftlichen Grundlagen nicht anders angegeben):
1. Proseminare (PS) führen interaktiv in die wissenschaftliche Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch fachliche Probleme. Sie vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.
 2. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben.
 3. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden.
 4. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen.
 5. Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Vorstellung und Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, wobei sie die Berufsvorbildung und/oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen.
 6. Exkursionen (EX) tragen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte bei.
 7. Exkursionen verbunden mit Übungen (EU) dienen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen der Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte und der praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets.
 8. Projektstudien (PJ) dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand fachübergreifender Fragen und der Anwendung unterschiedlicher Methoden und Techniken.

§ 7 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 8 Auslandsaufenthalt

Es wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Neben den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und allgemein-bildungswissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland folgende Qualifikationen erworben und vertieft werden:

1. allgemeine und fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse,
2. Kenntnis anderer Studiensysteme und Erweiterung der eigenen Fachperspektive,
3. interkulturelle Kompetenzen,
4. organisatorische Kompetenz durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen.

§ 9 Bachelorarbeiten

- (1) Im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist in jedem Unterrichtsfach eine Bachelorarbeit zu verfassen.
- (2) Die Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.
- (3) Nähere Bestimmungen über die Bachelorarbeit werden für jedes Unterrichtsfach in Teil III gegeben.
- (4) Die Bachelorarbeiten sind in schriftlicher Ausfertigung und in der von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter festgelegten elektronischen Form einzureichen.
- (5) Die Bachelorarbeit kann mit Einverständnis der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, auch in einer Fremdsprache abgefasst werden. In den Unterrichtsfächern Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch muss die Bachelorarbeit in der jeweiligen Fremdsprache verfasst werden.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module erfolgt durch Modulprüfungen. Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Modul dienen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Modulprüfung wird das betreffende Modul abgeschlossen.
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind
 1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekannt zu geben.
 2. Prüfungen über Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekannt zu geben.

§ 11 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird der akademische Grad „Bachelor of Education“, abgekürzt BEd, verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 das Studium beginnen.
- (2) Ordentliche Studierende, die eines der folgenden Diplomstudien
 1. Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. September 2001, 68. Stück, Nr. 831,
 2. Lehramtsstudium an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck in den Unterrichtsfächern Biologie und Umweltkunde, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik sowie Physik, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 11. September 2001, 67. Stück, Nr. 830,

3. Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion an der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 14. Juni 2002, 48. Stück, Nr. 470,

vor dem 1. Oktober 2015 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den ersten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens fünf Semestern, den zweiten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens acht Semestern abzuschließen.

(3) Wird ein Studienabschnitt des Diplomstudiums nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zu unterstellen.

(4) Die Anerkennung von Prüfungen, die im Rahmen der Diplomstudien

1. Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. September 2001, 68. Stück, Nr. 831,

2. Lehramtsstudium an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck in den Unterrichtsfächern Biologie und Umweltkunde, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik sowie Physik, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 11. September 2001, 67. Stück, Nr. 830,

3. Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion an der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 14. Juni 2002, 48. Stück, Nr. 470,

abgelegt wurden, für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG ist im Anhang zu diesem Curriculum festgelegt.